

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis
vierteljährlich 1,75 M., Welt-
postverein 2 M.

Zuschriften
an die Redaktion sind zu adressiren:
Berlin-Niedorf, Berlinerstr. 42

Bestellungen und Geldsendungen sind
nur an die Expedition Berlin S.W.
zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen
und Postanstalten, sowie bei den Ex-
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offizielles Organ des Verbandes deutscher technischer
Zoll- und Steuer-Beramten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,
Hamburg, Speersort 15,
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

 Nachdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. 

Nr. 22.

Berlin und Hamburg, den 9. Juni 1898.

17. Jahrgang.

Inhalt: Die äußerste Dienstaltersgrenze als Zollpraktikant (S. 169). Weitere Curiosa aus Elsaß-Lothringen (S. 170). Verkannte Größen (S. 170). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Zölle: Tarifierung von Fahrradlampen (S. 171). Desgl. von Nähmaschinentischen (S. 171). **Brauntw einsteuer:** Nachforderung von Maischbottigsteuer (S. 171). Genossenschaftsbrennereien (S. 171). **Brausteuer:** Ein neues Gährverfahren (S. 172). **Personliche Dienstverhältnisse:** Beförderungen in Hessen (S. 173). Examenergebnis (S. 173). **Ver- schiedenes** (S. 173). **Personalien** (S. 174). **Briefkasten** (S. 174). **Verbandsnachrichten** (S. 166). **Anzeigen** (S. 175).

Die äußerste Dienstaltersgrenze als Zollpraktikant.

In Nr. 44 der vorjährigen Umschau bezeichneten wir es als einen — wenn auch winzigen — so doch immerhin als einen Trost, daß die erst nach dem Ablauf des 8. Dienstjahres in die Charge der Hauptamtsassistenten gelangenden Zollpraktikanten in gehaltlicher Beziehung nach der allgemeinen Verfügung des Pr. Fin.-Min. vom 28. April 1894 nicht schlechter gestellt werden können, als ihre mit dem vollendeten 8. Dienstjahr beförderten Collegen.

Diesem Trost giebt nachstehender Erlass des Preuß. Fin.-Minist. v. 19. Mai 1898 bestimmen Ausdruck:

„Bei den aus dem Supernumerariat hervorgegangenen Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, welche vor ihrer etatsmäßigen Anstellung als Hauptamtsassistenten nach den früher geltenden Bestimmungen als Grenz- und Steuerausseher etatsmäßig angestellt waren, auf Grund der Bestimmungen über die Stellung und Beschäftigung der Zollpraktikanten vom 24. Mai v. J. auf diese etatsmäßige Anstellung aber verzichtet haben und zu Zollpraktikanten ernannt worden sind, ist die Zeit ihrer etatsmäßigen Anstellung im Aufseherdienste bei Feststellung des Besoldungsdienstalters als Hauptamtsassistent als diätarische Dienstzeit zu behandeln. Hierauf ist dann, wenn die von einem der bezeichneten Beamten nach Beendigung der dreijährigen Vorbereitungszeit bis zum Tage des Eintritts in die etatsmäßige Stellung als Hauptamtsassistent zurückgelegte Dienstzeit einschließlich der Zeit der Anstellung als etatsmäßiger Grenz- und Steuerausseher die Dauer von 5 Jahren übersteigt, der über diesen Zeitraum hinausgehende Theil der Zeit bei Feststellung des Besoldungsdienstalters des Beamten in der neuen Stellung mit zu berücksichtigen.“

Die 3jährige Vorbereitungszeit ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, von welchem das Dienstalter als Supernumerar beginnt. Es kommt also bei Feststellung

des Besoldungsdienstalters als Hauptamtsassistent derjenige Theil in Anrechnung, um welchen die Zeit vom Tage des Dienstalters als Supernumerar bis zum Tage des Beginns der etatsmäßigen Anstellung als Hauptamtsassistent die Dauer von 8 Jahren übersteigt.

In derselben Weise ist bei Feststellung des Besoldungsdienstalters derjenigen früheren Zollpraktikanten zu verfahren, welche ausnahmsweise ohne vorherige Bekleidung der Stelle eines Hauptamtsassistenten als Sekretäre der Provinzial-Steuer-Direktionen angestellt worden sind, oder künftig angestellt werden.

Die Mitherrücksichtigung der früheren Dienstzeit hat überhaupt nur da zu erfolgen, wo die Verzögerung der etatsmäßigen Anstellung durch Mangel von Vakanzen oder sonstige von dem Zuthun des Beamten unabhängige Gründe veranlaßt ist, dagegen nicht in solchen Fällen, wo etwa unzureichende Leistungen oder sonstige in der Person des Beamten selbst beruhende Gründe die Ursache der Verzögerung gebildet haben.

Hierauf ist bei Feststellung des Besoldungsdienstalters der in Betracht kommenden bereits zu Hauptamtsassistenten oder Sekretären der Direktionen ernannten oder demnächst zu dieser Beförderung gelangenden Zollpraktikanten zu verfahren.

Die Ausdehnung der Vergünstigung (?) auf solche Beamte, welche auf ihre etatsmäßige Anstellung im Aufseherdienste nicht verzichtet haben und deshalb unmittelbar aus der Stellung als Grenz- oder Steuerausseher in eine etatsmäßige Stelle des Bureaudienstes befördert sind oder noch befördert werden, ist ausgeschlossen.“

— Diese Bestimmung gilt hierauf nicht für diejenigen Supernumerare mit einem Dienstalter von mehr als 8 Jahren, welche vor dem 1. Juli 1897 zu Hauptamtsassistenten befördert worden sind, und diejenigen Supernumerare, welche nicht in die Stellung eines Zollpraktikanten eingetreten und nach dem 1. Juli 1897 Hauptamtsassistent geworden sind.